

Auszug aus der Landesverordnung

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Verkündet am 18. September 2020, in Kraft ab 19. September 2020

§ 11 Sport

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

1. das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;
4. soweit Zuschauerinnen und Zuschauer Zutritt haben, gelten für sie die Anforderungen der §§ 3 und 5; bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 250 Zuschauern gelten darüber hinaus die Anforderungen aus § 5 Absatz 5 Satz 6;
5. die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden;
6. vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Sie oder er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

(3) Für den Betrieb von Schwimm- Frei- und Spaßbädern hat die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Sofern es das Hygienekonzept ermöglicht, dass mehr als 250 Gäste gleichzeitig im Bad anwesend sein können, hat der Betreiber das Hygienekonzept vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 und 5 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(5) Beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.

Zu § 11 (Sport)

§ 11 regelt die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportstätten, draußen und drinnen. Als Sport im Sinne des § 11 zählt auch Tanzen einschließlich Balletttanz.

Bei der Regelung von Sport war es notwendig, von den §§ 3 und 5 abweichende Regelungen zu treffen. Andernfalls würden die strengen Voraussetzungen für Veranstaltungen für sämtliche sportlichen Aktivitäten gelten, die als Veranstaltungen einzustufen sind. Die in § 5 normierten Voraussetzungen wie z.B. das Sitzplatzgebot passen nicht zu sportlichen Aktivitäten.

Die Vorschrift umfasst sowohl Freizeit- als auch Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Insbesondere können sportliche Veranstaltungen (z.B. Training) durchgeführt und Wettkämpfe veranstaltet werden. Soweit Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sind, gelten auch für diese die Regelung über Veranstaltungen in §§ 3 bis 5 dieser Verordnung. Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die Beschränkung, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 7 Nummer 1 bis 7 schon für Veranstaltungen mit mehr als 250 Zuschauern gelten. Dies ist bei Sport in geschlossenen Räumen gerechtfertigt, weil regelmäßig beim Sport Zuschauer die Sportler anfeuern und es daher zu einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen kommen kann. Gemäß Nummer 1 ist das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 auch bei der Sportausübung grundsätzlich einzuhalten. Neben den Ausnahmen vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt für Wettkämpfe, Sportprüfungen und das darauf vorbereitende Training auch die Ausnahme aus Absatz 5.

Bei Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nach Absatz 2 ein Hygienekonzept zu erstellen. Dabei ist auf die ausgeführte Sportart Rücksicht zu nehmen, was ggf. über die Anforderungen nach § 4 hinausgehende Präventionsmaßnahmen erfordert. Zum Beispiel kann bei besonders schweißtreibenden Sportarten (Cardiobereich im Fitnessstudio) ein größerer Abstand zwischen den Sportlerinnen und Sportlern angemessen sein. Zudem sind die Kontaktdaten zu erheben. Für beides gelten die besonderen Vorgaben nach § 4.

Neben öffentlichen Bade- und Schwimmstellen können auch Schwimm- und Freibäder unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 geöffnet werden. Als Sportanlagen gelten für sie die Vorgaben der § 11 Absätze 1 und 2. Für Schwimm- und Freibäder gelten zusätzliche Regelungen, um den Besonderheiten des Schwimmsportes und den veränderten Infektionsgefahren bei der Ausübung dieses Sportes gerecht zu werden. Auch für Freibäder ist daher ein Hygienekonzept zu erstellen. In den Hygienekonzepten für Schwimm- und Freibäder ist insbesondere darauf zu achten, dass das Abstandsgebot in den Schwimmbecken eingehalten werden kann, z.B. durch Beschränkung der Personenanzahl je Becken in Abhängigkeit von der jeweiligen Beckengröße.

Zudem gelten in Schwimmbädern die Anforderungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden. Diese dürfen mit einem gesonderten Hygienekonzept geöffnet werden. Dampfbäder dürfen unter den Einschränkungen des § 3 Absatz 4 Satz 3 genutzt werden; also einzeln oder durch Angehörige eines Haushaltes.

Wie in § 4 Absatz 1 angegeben, müssen in den zu erstellenden Hygienekonzepten auf die örtlichen Gegebenheiten eingegangen werden.

- Die Besucherzahlen sind auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen.
- Die Wahrung des Abstandsgebotes aus § 2 Absatz muss sichergestellt werden.
- Die Besucherströme sind zu regeln.

Insbesondere bei Bädern im Innenbereich sind gesteigerte Anforderungen an das Hygienekonzept und seine Umsetzung notwendig. Der Luftaustausch ist im Gegensatz zu den Bädern im Freien geringer, was die Gefahr einer Tröpfchenübertragung erhöht.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist auch sicher zu stellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhält, es sei denn der Abstand zu diesen Personen muss nach § 2 Absatz 1 nicht eingehalten werden.

Je mehr Gäste ein Bad aufnehmen kann, desto intensiver muss sich eine Betreiberin oder ein Betreiber damit auseinandersetzen, wie er den Gefahren einer Tröpfchenübertragung begegnen will. Das ist in einem Hygienekonzept abzubilden. Sofern das Hygienekonzept die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 250 Gästen vorsieht, ist das Hygienekonzept dem zuständigen Gesundheitsamt vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. Das Gesundheitsamt soll stichprobenartig auch vor Ort prüfen, ob und wie die Betreiberin oder der Betreiber das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 einhält, welches zuvor angezeigt wurde.

Gastronomische Angebote dürfen unter den Voraussetzungen von § 7 geöffnet werden.

Absatz 4 regelt eine Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Sportlerinnen und Sportler.

Grundsätzlich gilt gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 auch für die Sportausübung das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 Satz 1 mit der Ausnahme für Gruppen von bis zu 10 Personen nach Satz 2 Nummer 3. Vom Abstandsgebot ausgenommen sind nach § 11 Absatz 5 auch der Wettkampfbetrieb und Sportprüfungen in allen Sportarten sowie das darauf vorbereitende Training. In diesen Bereichen gilt das Abstandsgebot nicht mehr. Dabei ist es unerheblich, ob die Wettkämpfe im Rahmen von Ligen, von Turnieren oder in anderer Form stattfinden. Mit der Ausnahmeregelung wird der besonderen Bedeutung des Sportes für den präventiven und psychischen Gesundheitsschutz Rechnung getragen. Im Regelfall wird der Mindestabstand bei der Sportausübung auch nicht dauerhaft unterschritten. Das Abstandsgebot gilt dagegen weiter bei Aktivitäten, die der eigentlichen Sportausübung vorangehen oder nachfolgen.

Zur Eindämmung der sich daraus ergebenden Infektionsgefahren werden für die Sportausübung in Gruppen von mehr als 10 Personen zusätzliche Anforderungen gestellt. So hat der Veranstalter – in aller Regel der jeweilige Sportverein – ein Hygienekonzept zu erstellen. Dessen Mindestinhalt ergibt sich aus § 4 Absatz 1. Außerdem muss das Hygienekonzept auch besondere Infektionsrisiken der jeweils ausgeübten Sportart berücksichtigen. Insbesondere soll festgelegt werden, dass die Gruppengröße nicht das – nach den Besonderheiten des jeweils ausgeübten Sports festzulegende – Maß überschreitet.

Darüber hinaus hat die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Gruppen von mehr als 10 Personen nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Gehört die Veranstalterin oder der Veranstalter – entweder unmittelbar oder vermittelt über weitere Verbände – einem oder mehreren Sportverbänden auf Landes- oder Bundesebene an, hat er deren veröffentlichte Konzepte und Empfehlungen zur Eindämmung der Infektionsgefahr umzusetzen.

Weitere Folgepflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters folgen aus § 4 Absatz 1 und 2. So hat sie oder er geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzepts zu gewährleisten und dem Gesundheitsamt darüber auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Die Kontaktdaten hat sie oder er vier Wochen lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Zu anderen Zwecken als zur Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt darf sie oder er sie nicht verwenden.

Auch im Anwendungsbereich von Absatz 5 gelten weiterhin die allgemeinen Vorgaben für die Sportausübung in § 11 Absatz 1 Nummern 2 bis 7, Absatz 2 und Absatz 3. So gelten beispielsweise besondere Anforderungen an Toiletten nach § 3 Absatz 4 Satz 1; für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschen sowie für Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach § 3 Absatz 4 Satz 2 zu erstellen.

Auszug aus den F&Q

<https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Sport.html>

Welche Voraussetzungen gelten für das Sporttreiben?

Sport ist sehr wichtig für die Gesundheitsprävention, daher gelten für die Ausübung von Sport besondere Rahmenbedingungen, die zurzeit das Sporttreiben auch in unterschiedlichen Gruppengrößen ermöglichen.

Kontaktfreie Sportarten

Für **kontaktfreie Sportarten**, die ohne direkten Körperkontakt zu Sportpartnern / Mannschaft ausgeübt werden wie zum Beispiel Yoga, Rückenurse, Golf oder Leichtathletik, gilt:

- Die **Gruppengröße** ist **nicht begrenzt**, da das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 der Corona-Bekämpfungs-VO (maximal 10 Personen) nicht gilt.
- Das Abstandsgebot (also **Mindestabstand** von 1,5 m) ist aber **zwingend** einzuhalten, das heißt, es kommt für die zulässige Gruppengröße auf die Größe des Raumes oder der Außenfläche an, wo der Sport ausgeübt wird. Ist Platz genug, um 1,5 m zwischen allen Beteiligten auch während des Sporttreibens einzuhalten, kann auch in voller Mannschafts-/Gruppenstärke trainiert werden.
- Bei gemeinsam genutzten **Sportgeräten** sind Hygienemaßnahmen einzuhalten.
- Wird in **geschlossenen Räumen** trainiert, ist vom Betreiber oder von der Betreiberin oder vom Veranstalter oder von der Veranstalterin ein **Hygienekonzept** zu erstellen und umzusetzen, das auch die Besonderheiten der jeweiligen Sportart berücksichtigt, um das konkrete Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. Es gelten ansonsten die allgemeinen Anforderungen an das Hygienekonzept (siehe § 4 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungs-VO). Darüber hinaus sind die **Kontakt Daten** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei jedem Zusammentreffen zu sammeln und jeweils vier Wochen aufzubewahren.
- Der Zutritt für **Zuschauer:innen** ist beim Training in Sportanlagen weder drinnen noch draußen gestattet.
- Die Ausrichtung von **Wettkämpfen** ist in allen Sportarten unter den genannten Bedingungen möglich. Finden solche Wettkämpfe nicht in geschlossenen Räumen statt, sind auch Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen. Die Höchstanzahl und Anforderungen für den Publikumsbereich richten sich dann nach den allgemein geltenden Anforderungen an die Ausrichtung von **Veranstaltungen** nach §§ 3 und 5 der Corona-Bekämpfungs-VO.
- Generell gilt, soweit **Sportfachverbände** für die jeweils ausgeübte Sportart **Empfehlungen** herausgegeben haben, sind diese umzusetzen und vor Ort auszuhängen. Hieraus können sich auch weitere Einschränkungen gegenüber den oben beschriebenen Anforderungen ergeben, beispielsweise können hier Zuschauerinnen und Zuschauer auch bei Wettkämpfen unter freiem Himmel ausgeschlossen sein (so genannte "Geisterspiele")

Kontaktsportarten

Für **Kontaktsportarten**, die mit häufigem Körperkontakt oder Unterschreiten des Mindestabstandes einhergehen wie zum Beispiel Fußball, Handball oder Kampfsport, gelten grundsätzlich die oben genannten Voraussetzungen wie bei Ausübung von kontaktfreiem Sport, aber über die **Sonderregelung** in § 11 Absatz 5 der Corona-Bekämpfungs-VO muss der **Mindestabstand** von 1,5 m nicht bei der Sportausübung **eingehalten** werden im Rahmen von:

- **Wettkämpfen,**
- **Sportprüfungen** und
- auf Wettkämpfe oder Sportprüfungen **vorbereitenden Trainingsstunden.**

Konkret bedeutet dies:

- dass so viele Sportler:innen miteinander trainieren oder einen Wettkampf / eine Prüfung miteinander bestreiten können, **ohne** auf den **Mindestabstand** achten zu müssen, wie für die jeweilige Sportart erforderlich sind. Es gilt **keine Höchstgrenze**.
- Damit die Ausnahme vom Abstandsgebot greift, muss stets ein Wettkampf- oder Prüfungsbezug bestehen. Reines Freizeittraining in einer Kontaktsportart, das nicht auf ein Turnier oder Ähnliches vorbereitet, hat entweder in einer festen Gruppengröße von bis zu 10 Personen oder in größeren Gruppen mit nur kontaktfreien Trainingselementen stattzufinden.
- Selbstverständlich gilt die Ausnahme vom Mindestabstandsgebot auch für kontaktintensivere Trainingselemente von ansonsten kontaktfreien Sportarten wie Leichtathletik. Dient beispielsweise ein Staffelttraining der Vorbereitung auf einen Wettkampf oder einer Sportprüfung, ist die Unterschreitung der 1,5 m während des Trainings, des Wettkampfes oder bei einer Prüfung auch in größeren Gruppen als zehn Personen erlaubt.
- Für die Einordnung als Wettkampf ist es unerheblich, ob es sich um einen Ligabetrieb oder ein schlichtes Turnier handelt oder ob es sich um örtliche, regionale, nationale oder internationale Begegnungen handelt
- Limitierende Faktoren sind natürlich der Umstand, dass **vor und nach der Sportausübung** stets die **allgemeinen Regeln** greifen, also auch der Mindestabstand zwischen den einzelnen Sportlerinnen und Sportlern ist in Umkleidekabinen, nach Beendigung des Trainings etc. einzuhalten. Außerdem können auch die jeweils ebenfalls zu beachtenden **Empfehlungen** der entsprechenden **Sportfachverbände** noch Einschränkungen vorsehen (beispielsweise Ausschluss von Publikum auch bei Wettkämpfen unter freiem Himmel)
- Auch für das Training, die Wettkämpfe oder Prüfungen der Kontaktsportarten gelten dieselben Regeln für **Zuschauerinnen und Zuschauer** wie oben beschrieben, das heißt, Publikum ist nur bei Wettkämpfen außerhalb geschlossener Räume nach den allgemeinen Veranstaltungsregeln möglich.